

# DER NACHTEILSAUSGLEICH

Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,  
Mitarbeitende des Prüfungsamtes, Lehrende und Prüfungsausschussvorsitzende  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende  
mit Behinderung und chronischer Erkrankung

September 2022

# Inhalt dieser Broschüre

Vorwort	S. 4
Einführung	S. 6
<b>Teil 1 – Allgemeines</b>	<b>S. 8</b>
1. Daten	S. 8
2. Behinderung / Schwerbehinderung – Begriffsbestimmung	S. 9
3. Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsverfahren	S. 10
4. Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen	S. 11
5. Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs	S. 12
6. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	S. 15
7. Ersatz von Prüfungsformaten durch gleichwertige andere Formate	S. 16
8. Zwingendes Entgegenstehen?	S. 16
9. Grenzen des Nachteilsausgleichs	S. 16
<b>Teil 2 – Ausgewählte Krankheitsbilder und mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings</b>	<b>S. 17</b>
1. Legasthenie	S. 17
2. Depression	S. 19
3. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS)	S. 20
4. Autismus-Spektrum-Störung	S. 21
5. Angststörungen	S. 22
<b>Teil 3 – Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Staatsexamensprüfungen</b>	<b>S. 24</b>
1. Bei Lehramtsstudiengängen	S. 24
2. Bei Prüfungen in der Humanmedizin und Zahnmedizin	S. 25
3. Bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung)	S. 25
<b>Teil 4 – Verlängerung der Fristen von Studienzeiten, Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und Kontrollprüfungen</b>	<b>S. 27</b>
<b>Teil 5 – Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren an der Universität Würzburg</b>	<b>S. 28</b>
Quellen	S. 30

## VORWORT

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) ist eine international renommierte Universität mit einem breiten Fächerspektrum. 1402 erstmals gegründet bietet sie heute ihren mehr als 28.000 Studierenden in 10 Fakultäten rund 250 Studiengänge in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften, der Medizin und in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften an. Gemäß ihrem Leitprinzip „*Wissenschaft für die Gesellschaft*“ betreibt die JMU Forschung und Lehre in lebendiger Verantwortung gegenüber den Belangen der Gesellschaft.

*Wir wollen  
Menschen mit  
Beeinträchtigung  
einen Zugang zu  
Studium und  
Beruf eröffnen.*

Eine Erhebung des „*Deutschen Studentenwerks*“ im Jahre 2016 ergab, dass ca. 11% aller Studierenden in Deutschland durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung eingeschränkt sind. Die Zahl derer mit einer nicht sichtbaren Behinderung oder chronischen Erkrankung ist dabei sehr hoch. Dazu gehören z. B. Gehbehinderungen, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Allergien, Erkrankungen der inneren Organe, Legasthenie und Stoffwechselstörungen wie beispielsweise Diabetes mellitus oder auch psychische Erkrankungen wie Angststörungen und Depressionen.

Ein Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gestaltet sich häufig nicht einfach. So kann es äußerst anstrengend und mühsam sein, den Abgabetermin für eine Hausarbeit einzuhalten, wenn man etwa mehrere Stunden pro Woche medizinisch behandelt werden muss oder nur sehr langsam zu lesen vermag. Körperliche oder seelische Beeinträchtigung darf jedoch kein Hinderungsgrund für ein erfolgreiches Studium sein! Daher sind uns Maßnahmen ganz besonders wichtig, die Menschen mit Beeinträchtigung einen Zugang zu Studium und Beruf eröffnen.

2016 wurde der Universität Würzburg für ihre Bemühungen, bestmögliche Voraussetzungen für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit körperlichen oder seelischen Einschränkungen zu schaffen, von der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Bayerischen Staatsregierung das Signet „*Bayern barrierefrei*“ verliehen. Wir waren damit die erste Universität in Bayern, die sich über diese Auszeichnung freuen durfte. Die vorliegende Broschüre stellt Ihnen speziell unsere Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für alle unsere Studierenden vor.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Beratungsstelle KIS, die „*Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung*“. Wir sind bestrebt, auch individuelle Lösungen anzubieten. Frau Mölter und ihr Team stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

**Prof. Dr. Paul Pauli**  
Präsident der Julius-Maximilians-Universität Würzburg



## EINFÜHRUNG

Der Nachteilsausgleich ist Ausdruck des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Benachteiligungsverbot. Er ist ein Instrument, um Menschen mit Behinderungen vor einer Benachteiligung zu schützen und Chancengleichheit zu gewährleisten, denn durch eine Behinderung entstandene Nachteile sollen durch ausgleichende Unterstützungsleistungen kompensiert werden.

*„Behinderungen müssen keine Verhinderungen sein.“*

– Walter Ludin

Hierbei handelt es sich um situations- und einzelfallbezogene Maßnahmen, die vor allem den Studienzugang, die Studierendurchführung und die Prüfungsbedingungen betreffen. Der Nachteilsausgleich ist ganz individuell je nach den persönlichen

Beeinträchtigungen zu gestalten. Er kann zum Beispiel in Form einer verlängerten Bearbeitungsfrist bei Hausarbeiten, der Zulassung eines Laptops bei Klausuren, eines separaten Prüfungsraums oder durch Schreibzeitverlängerungen bei Klausuren gewährt werden.

Bittet ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat, seine Behinderung zu berücksichtigen, so kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Ein „*Schwerbehindertenausweis*“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich, denn nicht jede Behinderung beeinträchtigt Studierende beim Absolvieren ihres Studiums.

L<sub>2</sub> E<sub>1</sub> A<sub>1</sub> R<sub>2</sub> N<sub>2</sub> I<sub>1</sub> N<sub>2</sub> G<sub>4</sub>

D<sub>2</sub> I<sub>1</sub> S<sub>2</sub> A<sub>1</sub> B<sub>2</sub> I<sub>1</sub> L<sub>2</sub> I<sub>1</sub> T<sub>2</sub> Y<sub>2</sub>

# TEIL 1 – ALLGEMEINES

Um für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, sollten möglichst alle studienbezogenen Angebote der Universität barrierefrei gestaltet werden. Ein Ziel dabei ist es, für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gleichberechtigte Möglichkeiten der Zugänglichkeit und Teilnahme an Prüfungen zu schaffen.

## 1. DATEN

In den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks (DSW) werden seit vielen Jahren Daten zur Situation Studierender erhoben, deren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sich studienerschwerend auswirken. Danach haben 11 % der Studierenden gesundheitliche Beeinträchtigungen angegeben, die das Studium erschweren, wobei diese heterogen sind. Mehr als die Hälfte der Studierenden (53 %) hat psychische Erkrankungen, die sich studienerschwerend auswirken – Tendenz steigend. Für 20 % wirken sich chronisch somatische Erkrankungen (z. B. Multiple Sklerose, Rheuma oder Epilepsie), für 10 % Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, für 4 % Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen und für 6 % sonstige Beeinträchtigungen studienerschwerend aus. 96 % geben an, dass ihre Beeinträchtigung für Dritte nicht auf Anhieb wahrnehmbar ist. Weniger als ein Drittel (29 %) der Studierenden hat zumindest einmal einen Nachteilsausgleich eingefordert, am häufigsten für konkrete Prüfungssituationen. 62 % der Anträge

wurden im Schnitt bewilligt. Drei von vier Nutzer/-innen (73 %) bewerten die Maßnahmen als hilfreich. Manche Studierende verzichten auf Nachteilsausgleiche, weil ihnen die Anspruchsvoraussetzungen nicht klar sind, sie Hemmungen haben oder sie keine „Sonderbehandlung“ beanspruchen möchten.

### ZUM WEITERLESEN:

Deutsches Studentenwerk (2018): beeinträchtigt studieren. Daten zur Situation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

Downloadbar unter:

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/dsw-best2\\_barrierefrei\\_neu.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/dsw-best2_barrierefrei_neu.pdf)

## 2. BEHINDERUNG / SCHWERBEHINDERUNG – BEGRIFFSBESTIMMUNG

Es gibt unterschiedliche Ansätze, den Begriff der Behinderung zu definieren.

In Art. 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Daran angelehnt definiert § 2 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) die Behinderung wie folgt:

*„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“*

*Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.*

*Als „schwerbehindert“ gelten Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“*

So unterschiedlich wie die Art und die Schwere einer Behinderung sind auch deren Ursachen. Einige bestehen von Geburt an, andere werden erst durch einen Unfall oder eine Krankheit im Laufe des Lebens erworben.

Bei länger andauernden Krankheiten oder solchen mit einem episodischen Verlauf wie chronischen Darmerkrankungen, Diabetes, Epilepsie, psychischen Krankheiten (z. B. Depressionen, Angststörungen, Psychosen) kann es sich um Behinderungen handeln, sofern sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. In der Regel sind diese Erkrankungen nicht sichtbar. Die Betroffenen werden jedoch häufig stark durch die Erkrankungen beeinträchtigt, da sie z. B. ihren Studienalltag eng mit ihrer Lebensführung abstimmen müssen, wie das Einkalkulieren von Ruhepausen oder die Einnahme von Medikamenten, welche die Leistungsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer beeinträchtigen.

### 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR NACHTEILSAUSGLEICHSREGELUNGEN IN PRÜFUNGSVERFAHREN

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich leitet sich unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ab, unabhängig davon, ob es in einem Gesetz oder in einer Prüfungsordnung Regelungen zum Nachteilsausgleich gibt.

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gibt es darüber hinaus spezifische Regelungen:

Nach Hochschulrahmengesetz müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Das Bayerische Hochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

§ 28 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO), für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) und die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung § 12 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg regeln sodann die Umsetzung dieses Auftrages wie folgt:

„Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen

*Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.*

*Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.*

*Zur Geltendmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.*

*Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“*

### 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON NACHTEILSAUSGLEICHEN

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gibt es drei Voraussetzungen:

#### A) Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

vgl. Begriffsbestimmung unter Ziffer 2

Dabei sollte es sich um gesundheitliche Beeinträchtigungen mit einer Diagnose nach einem anerkannten Klassifikationssystem handeln. Die internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification“ (ICD-10) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in Deutschland.

#### ZUM WEITERLESEN:

DIMDI medizinwissen,  
[https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM/_node.html)

#### B) Dadurch konkreter Nachteil bzw. Erschwernis, sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss

Um zu klären, ob und welche Nachteile bzw. Erschwernisse konkret bestehen, sollten die Wechselwirkungen von individuellen Beeinträchtigungen und den im jeweiligen Fach bzw. Modul herrschenden Bedingungen geprüft werden.

Daher sollte geklärt werden,

a) in Bezug auf welche Prüfungsform liegt eine Beeinträchtigung vor,

b) wie lange und warum können Prüfungen nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden.

Weder eine Diagnose noch ein Grad der Behinderung geben Auskunft über die konkreten Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den Bedingungen von Prüfungsleistungen.

#### C) Kein Vorliegen einer Leistungsschwäche, sondern lediglich Leistungshindernis

Das heißt, nicht die geistige Leistungsfähigkeit, die eigentliche Lösung der Aufgabe ist beeinträchtigt, sondern ihre Darstellung/ihr Nachweis stoßen auf Hindernisse.

Unter „Leistungsschwächen“ versteht man kognitive Defizite im engeren Sinne (Prüfungsangst, Konzentrationsmängel etc.). Bei diesen Beeinträchtigungen scheidet ein Nachteilsausgleich aus, denn eine Prüfung dient auch dem Zweck, zu klären, ob ein Prüfling in der Lage ist, in Stresssituationen und unter Zeitdruck eine angemessene Lösung zu entwickeln (vgl. Ennuschat, S. 105).

Leistungshindernisse dagegen sind beispielsweise das Erfassen der Aufgabe, die Darstellung der Lösung, Körperbehinderungen, Sprachbehinderungen und dergleichen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, müssen die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einen Nachteilsausgleich bewilligen. Das „ob“ des Kompensationsanspruchs ist damit gesetzlich vorgegeben.

Hinsichtlich des „wie“ haben die zuständigen Prüfungsausschüsse einen Ermessensspielraum.

Die Angemessenheit eines Nachteilsausgleichs hat sich stets an den konkreten Beeinträchtigungen mit Blick auf die jeweilige Prüfung zu orientieren.

#### **Kein Entgegenstehen des Prüfungszwecks:**

- Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Maßstab sind dabei die Bedingungen für Prüflinge ohne Behinderungen.
- Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zulasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.

#### **5. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHS**

Studierende, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen (einschließlich Abschlussarbeiten) benötigen, müssen den Antrag über ein Formular stellen und geeignete Nachweise beifügen.

#### **A) Nachweise**

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich ist ein amtsärztliches oder fachärztliches Attest jeweils mit Angabe zu Auswirkungen der Behinderung in den Prüfungen beizulegen. Das Attest sollte aktuell sein (nicht älter als 6 Monate). Es sollte im Original vorgelegt werden und folgendes beinhalten:

1. **Stempel** der fachärztlichen, bzw. psychotherapeutischen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person, sowie Angabe des Ausstellungsdatums.
2. Beschreibung der **funktionalen Einschränkungen** bezogen auf Studienleistungen, insbesondere Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität je nach Krankheitsbild (Diagnose kann angegeben werden).
3. Beschreibung der **Entwicklungstendenz** der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung.
4. Wenn es sich um einen **dauerhaften** Zustand mit einer konstanten Funktionsbeeinträchtigung handelt, sollte dies im Attest vermerkt werden.
5. Wenn möglich eine Empfehlung über den Nachteilsausgleich.

Ergänzend können dem Antrag auf Nachteilsausgleich folgende Nachweise beigelegt werden:

- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Schulgutachten bei Legasthenie
- Behandlungsbericht (z. B. nach stationären Aufenthalten)
- Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
- Stellungnahme der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg

#### **B) Wo ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mittels Formblatt mit geeigneten Nachweisen (siehe unter A) per E-Mail (stud.mail Adresse) beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen.

#### **C) Bis wann ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll; bei mehreren Prüfungen spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung.

#### **D) Wie gestaltet sich das weitere Vorgehen?**

a) Für die Antragstellung sollte das Formblatt, welches auf der Webseite des Prüfungsamts und bei der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) downloadbar ist, verwendet werden.

Der/dem Studierenden steht es frei, im Vorfeld eine freiwillige Beratung durch die KIS in Anspruch zu nehmen.

b) Die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung soll gemäß Prüfungsordnungen bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich einbezogen werden.

c) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende trifft eine Entscheidung und informiert die Studierende/den Studierenden, das Prüfungsamt und die KIS.

Bei ablehnender Entscheidung leitet der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Antragsunterlagen mit Begründung an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt erstellt einen Bescheid mit Rechtsmittelbehelfsbelehrung an die Antragstellerin/den Antragsteller. Sie haben bei Ablehnung die Möglichkeit, Klage einzureichen. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit einer Gegendarstellung gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die KIS kann Sie unterstützen, dass eine mögliche ablehnende Entscheidung nochmals überdacht wird.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren die Klagefrist nicht beeinflusst.

[Siehe auch Abbildung Seite 14](#)

## ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH (NTA) AN DER JMU WÜRZBURG

Nachfolgend werden die Abläufe um die Beantragung im Überblick dargestellt.



**INITIALBERATUNG DURCH DIE KIS**  
(freiwillig, jedoch empfohlen)

1

**ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH  
GEMÄSS PRÜFUNGSORDNUNGEN AN DEN  
VORSITZ DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**  
per E-Mail über ein Formblatt

2

**ENTSCHEIDUNG DURCH DEN VORSITZ  
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES  
+ INFORMATION ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG  
AN STUDIERENDE/STUDIENDEN, DAS  
PRÜFUNGSAMT UND DIE KIS.**  
Die/der Behindertenbeauftragte oder die KIS sollen gemäß Prüfungsordnungen beteiligt werden.

3

**BEI ABLEHNUNG DURCH DEN  
PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZ: ABGABE  
DER ANTRAGSUNTERLAGEN AN DAS  
PRÜFUNGSAMT ZUR ERSTELLUNG EINES  
RECHTSMITTELFÄHIGEN BESCHEIDES**



**BEI ABLEHNENDEM BESCHEID GEGEBE  
NENFALLS KONTAKTAUFNAHME MIT DER  
KIS ODER EINREICHEN EINER KLAGE**

## 6. MÖGLICHE MASSNAHMEN DES NACH- TEILSAUSGLEICHS

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind immer die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Generelle Empfehlungen zu Modifikationen sind nicht möglich.

Beeinträchtigungen durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung sind immer individuell. So können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Erwerbs der Beeinträchtigung (z. B. von Geburt an oder seit wenigen Monaten vorhanden), den Besonderheiten des Studiengangs (z. B. Sprache und Naturwissenschaften) oder der individuell verfügbaren personellen oder technischen Unterstützung unterschiedliche nachteilsausgleichende Maßnahmen in Betracht kommen.

### Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen,

die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen oder Pausen zur medizinischen Versorgung (z. B. im Fall von Diabetes)

- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen z. B. Schreibassistenz, Gebärdendolmetscher, assistive Technologien wie Laptop oder eine Vergrößerungslupe
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum, insbesondere bei an Epilepsie erkrankten Studierenden oder bei Studierenden mit Autismus-Spektrum-Störung
- Adaption von Aufgabenstellungen (z. B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße wie Vergrößerung der Klausuraufgabe auf DIN A3 oder Aufbereitung in eine barrierefreie Version)



## 7. ERSATZ VON PRÜFUNGSFORMATEN DURCH GLEICHWERTIGE ANDERE FORMATE

Der Ersatz eines Leistungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format ist das letzte Mittel, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht zu einem angemessenen Ausgleich führen. Qualifikations- bzw. Lernziele müssen mit dem Ersatzformat ebenfalls erreicht werden können. Hier empfiehlt es sich, die fachspezifischen Bestimmungen zur Beurteilung einzubeziehen.

## 8. ZWINGENDES ENTGEGENSTEHEN?

Der Prüfungszweck steht dem Nachteilsausgleich zwingend entgegen, wenn nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls jede Maßnahme des Nachteilsausgleichs mit dem Prüfungszweck gänzlich unvereinbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Nachteilsausgleich den Prüfungszweck vereitelt. Fehlende Ressourcen für das Umsetzen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind kein zwingender Grund.

Wenn Prüfungen einen Berufsbezug aufweisen, sind einerseits Erfordernisse des Berufs und andererseits die im Beruf bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten z. B. des § 164 Abs. 4 SGB IX in die Bestimmung des Prüfungszwecks und damit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

## 9. GRENZEN DES NACHTEILSAUSGLEICHS

Die Grenze des Nachteilsausgleichs findet sich im Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge, der verfassungsrechtlich in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG abgesichert ist.

Leistungshindernisse dürfen weder über- noch unterkompensiert werden.

Unzulässig sind beispielsweise:

Zusätzliche Prüfungsversuche, Erlass von Leistungen ohne Kompensation, Erlass von Aufgaben als Alternative zu zusätzlicher Bearbeitungszeit, die sprachliche Vereinfachung der Aufgabenstellungen oder die Änderung des Bewertungsmaßstabes.

### ZUM WEITERLESEN:

Ennuschat, Jörg (2019); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Rechtsgutachten „*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*“

Gattermann-Kasper, Maike (2018); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen. Arbeitshilfe*

# TEIL 2 – AUSGEWÄHLTE KRANKHEITSBILDER UND MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGEGEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS

## 1. LEGASTHENIE

### A) Definition Legasthenie

Eine „*umschriebene Lese-Rechtschreibstörung*“ (LRS) liegt laut dem internationalen Klassifikationsschema ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor, wenn anhaltende und eindeutige Schwächen im Bereich der Lese- und Rechtschreibung NICHT auf folgende Kriterien zurückgeführt werden können:

- Entwicklungsalter
- Unterdurchschnittliche Intelligenz
- Fehlende Beschulung
- Psychische Erkrankung
- Hirnschädigung

### B) Erscheinungsbild der Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung)

Im ICD-10 der WHO werden folgende Klassifikationen unterschieden:

### F81.0 – Lese- und Rechtschreibstörung

Das Hauptmerkmal der Lese- und Rechtschreibstörung ist eine bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefähigkeiten. Dies zeigt sich durch Defizite beim Leseverständnis, der Fähigkeit, geschriebene Worte wiederzuerkennen und vorzulesen sowie generell in allen Bereichen, die Lesefähigkeiten erfordern. Zumeist tritt die Lesestörung gemeinsam mit einer Rechtschreibstörung auf.

### F81.1 – Isolierte Rechtschreibstörung

Eine isolierte Rechtschreibstörung zeigt sich anhand von Leistungsdefiziten im Buchstabieren sowie der korrekten Wortschreibung. Diese Form der Beeinträchtigung tritt isoliert auf, d.h. unabhängig und ohne beobachtbare Schwierigkeiten beim Lesen.

### C) Abgrenzung zur Lese-Rechtschreibschwäche

Fachleute, Ärztinnen und Ärzte sowie manche Bundesländer (als Gesetzgeber der Legasthenie-Erlasse) unterscheiden zwischen den Begriffen der Lese- und Rechtschreibstörung und der Lese-Rechtschreibschwäche. Die Grundlage für diese Differenzierung ist jedoch nicht einheitlich und stiftet häufig Verwirrung. Nicht verwunderlich also, dass die Begriffe Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Lese-Rechtschreibstörung oder kurz LRS für viele Menschen die gleiche Bedeutung haben und somit häufig auch synonym verwendet werden.

Die Universität Würzburg verwendet für gravierende Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten, welche die ICD-10-Kriterien erfüllen, daher den klar definierbaren Begriff der Lese-Rechtschreibstörung sowie gleichbedeutend den Begriff Legasthenie.

#### MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI LEGASTHENIE

**Klausur:** Verlängerung der Bearbeitungszeit, Nutzung eines PCs mit Rechtschreibkorrektur (hilfreich bei Rechtschreibproblemen), Nutzung einer Vorlesesoftware (hilfreich bei Leseproblemen)

**Hausarbeiten:** Verlängerung der Bearbeitungszeit

### D) Probleme im Studium durch die Legasthenie

Studierende mit Legasthenie benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen sowie Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

#### HINWEIS

Wenn jedoch Rechtschreibung und Grammatik explizit Gegenstand von Prüfungen sind, was insbesondere bei Prüfungen in sprachwissenschaftlichen Studiengängen häufig der Fall ist, sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs inhaltlich prüfungsrelevant und daher nicht zulässig.

#### VIELE DEUTSCHE GERICHTE HABEN DAS RECHT AUF NACHTEILSAUSGLEICH VON STUDIERENDEN MIT LEGASTHENIE BEREITS BESTÄTIGT, WIE BEISPIELSWEISE:

Beschluss des Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 19.8.2002/ 3 M 41/02; BecksRS 2009, 41443;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 19.11.2018 – 7 B 16.2604; BecksRS 2018, 3068.

VGH Kassel, Beschluss vom 3.1.2006 – 8TG3292/05.

### E) Nachweis

Der Nachweis über das Vorliegen einer Legasthenie kann wie folgt erbracht werden:

Stellungnahmen von:

- Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie
- Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie
- Praxen für Lese-Rechtschreibtherapie
- Approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen
- Therapeut/innen, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Lerntherapie oder Legasthenie haben

Da die Diagnostik der Legasthenie nur bis zum 21. Lebensjahr von der Krankenkasse finanziert wird, Erwachsenenpsychiater/innen bei Erwachsenen über 21 Jahren erfahrungsgemäß 200,00 € berechnen, werden auch Stellungnahmen akzeptiert, die älter als 6 Monate sind.

#### 2. DEPRESSION

Die Zahl der Studierenden mit einer psychischen Störung steigt stetig. Es handelt sich vor allem um Depressionen, Angst- oder Zwangsstörungen. Psychische Erkrankungen verlaufen häufig in Phasen, d.h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen kann häufig mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann.

Daraus folgt bereits eine erste und häufige Auswirkung auf das Studium. Sowohl durch länger andauernde akute Krankheitsphasen als auch eine durch daran angrenzende geminderte Leistungsfähigkeit kann es zu Verzögerungen im Studium kommen.

Typische emotionale Symptome einer Depression sind Schuldgefühle, Gefühl von Wertlosigkeit, Schwerkut, Reizbarkeit oder Leere. Kognitive Symptome können Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sein, aber auch Unentschlossenheit (auch bei einfachen Entscheidungen), negative Zukunftsgedanken, Selbstzweifel oder Suizidgedanken.

Aber auch körperliche Symptome können bei einer Depression auftreten, wie zum Beispiel Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, innere Unruhe, Schwindel, Magen-Darm-Beschwerden.

Man unterscheidet verschiedene Schweregrade bei einer Depression:

Leichte depressive Episode: Alltag, Studium und andere Aufgaben können nur unter großen Anstrengungen bewältigt werden.

Mittelgradige depressive Episode: Arbeits- und Studierfähigkeit sind stark eingeschränkt, soziale Kontakte werden zunehmend weniger.

Schwere depressive Episode: Arbeits- und Studierfähigkeit sind in der Regel nicht mehr gegeben, alltägliche Aktivitäten, z. B. Haushalt oder Freizeit, können ebenfalls

nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erledigt werden, Suizidgedanken.

#### MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI DEPRESSION

**Klausur:** Pausen, eigener Raum

**Mündliche Prüfung:** Andere zeitliche Lage am vorgesehenen Tag, z. B. ein Termin am Nachmittag

**Hausarbeit:** zusätzliche Bearbeitungszeit

**Praktikum:** Angepasste Bedingungen wie z. B. Teilzeit, Splitten, Verschieben in spätere Semester

#### 3. AUFMERKSAMKEITSDEFIZIT-HYPERAKTIVITÄTS-STÖRUNG (ADHS)

Es handelt sich keineswegs um eine „Mooderkrankheit“. Man vermutet heute, dass Hauptursachen für ADHS in Veränderungen der Funktionsweise des Gehirns zu suchen sind. Menschen mit ADHS sind in ihrer Grundintelligenz nicht beeinträchtigt.

ADHS-Symptome lassen sich in drei Kernbereiche einteilen:

- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwächen
- Impulsive Verhaltensweisen
- Ausgeprägte Unruhe

Ein erster Verdacht auf ADHS kommt mittlerweile häufiger erstmals mit dem Übergang ins Erwachsenenalter und dem Beginn des Studiums auf. Nicht selten zeigen sich vor allem leicht bis mittelschwer Betroffene mit höherer Intelligenz im schulischen Umfeld weitgehend unauffällig, während sich mit dem Beginn des Studiums oft bislang unbekannte Probleme zu entwickeln scheinen. Sich verändernde Lebens- und Alltagsumstände treffen auf neue Erfordernisse an die selbstständige Lern-, Arbeits- und Alltagsorganisation ohne feste Strukturvorgaben von außen und verursachen daher nach Aufnahme des Studiums meist ungewohnte Mehrfachbelastungen in vielen Bereichen. Wird bei Aufnahme des Studiums das Elternhaus verlassen, fehlt fortan auch die strukturelle Unterstützung der Eltern.

Als Kernproblematiken der ADHS bei Studierenden manifestieren sich weiterhin die oftmals mangelhafte Selbstorganisation, Konzentrationsdefizite, hohe Ablenkbarkeit, Vergesslichkeit, Probleme beim Setzen von Prioritäten sowie evtl. Komorbiditäten und Aufschiebeverhalten. Angesichts dieser Schwierigkeiten stellen die Anforderungen eines Studiums für ADHS-Betroffene eine ungleich höhere Belastung dar als für nicht Betroffene und machen daher auch einen weitaus höheren adaptiven Aufwand seitens der Betroffenen erforderlich, um einer Dekompensation entgegenzuwirken.

Zu häufigen und ADHS-korrelierten Schwierigkeiten von betroffenen Studierenden gehören in der Praxis ferner:

- Verzetteln zwischen mehreren zu bearbeitenden Aufgaben
- Anhaltende Tagesmüdigkeit und Erschöpfung
- Langes Aufschieben von Arbeiten
- Sehr langsames Bearbeiten von Aufgaben
- Hin- und Herspringen zwischen Aufgaben und Arbeiten
- Häufige Unterbrechungen durch spontane Aufnahme anderer Aktivitäten
- Vergessen von Terminen und Erledigungen
- Vermeiden von Aufgaben, die dauerhafte und erhöhte Aufmerksamkeit erfordern
- Nicht-Einhaltung von Fristen
- Vermeidung uninteressanter Aktivitäten
- Häufiges gedankliches Abschweifen in der Vorlesung und beim Lernen
- Niedrige Frustrationstoleranz, daher schnelle Resignation und häufige Gedanken an Studienabbruch
- Probleme, Gelesenes zu behalten

Hinzu kommen oftmals Schwierigkeiten bei der selbstständigen Alltagsbewältigung und -organisation sowie in sozialen Bereichen, weshalb sich die Schwierigkeiten im Sinne der ADHS-bedingten Einschränkungen oftmals wechselseitig zuspitzen. Zu den sich häufig ergänzenden Schwierigkeiten in sozialen Bereichen sowie in

Bereichen des Alltags zählen häufig auch Schwierigkeiten, sich in Gruppensituationen einzufügen, Schwierigkeiten, Zeit sinnvoll einzuteilen oder auch Probleme bei der Organisation des eigenen Haushalts (Unordnung).

#### 4. AUTISMUS-SPEKTRUM-STÖRUNG

Autismus ist eine komplexe und tiefgreifende neurologische Entwicklungsstörung, die oft in den ersten drei Lebensjahren erkannt wird. Menschen mit Autismus haben Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitmenschen, in der Kommunikation und brauchen oftmals feste Strukturen. Einige Menschen mit Autismus haben auch Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu deuten und zu erkennen, was jede Art von Kommunikation erschwert. Des Weiteren haben sie Probleme bei der Verarbeitung von Sinneswahrnehmungen. Man kann hier von einer Art „Reizfilterschwäche“ sprechen. Das heißt, Menschen mit Autismus nehmen alle Reize in ihrer Umgebung ungedämpft wahr und sie sind nicht in der Lage, unwichtige Reize auszublenden. Dies führt zu einer permanenten Reizüberflutung. Oftmals gibt es auch Probleme in der Feinmotorik und in der Stressverarbeitung. Diese Probleme können in Prüfungen einen Nachteilsausgleich notwendig machen.

#### MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI ADHS

**Klausur:** Separater Raum, Sichtschutz

**Hausarbeiten:** Verlängerung der Bearbeitungszeiten

#### MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI AUTISMUS-SPEKTRUM-STÖRUNG

**Klausur:** eigener Raum, Pausen bei Bedarf, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Nutzung eines Laptops

**Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung, Begleitperson

**Laborpraktikum:** bei Bedarf Assistenz

#### ZUM WEITERLESEN:

Autismus Deutschland e.V.,  
[www.autismus.de](http://www.autismus.de), Herausgeber:  
autismus Deutschland e.V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

#### 5. ANGSTSTÖRUNGEN

Jeder Mensch kennt das Gefühl der Angst. Es gehört zum Leben dazu und erfüllt eine wichtige Funktion. Angst kann uns signalisieren, dass eine Situation möglicherweise gefährlich ist und wir achtsam sein müssen.

Die Angst löst biologische Reaktionen aus, die den gesamten Organismus auf ein schnelles Reagieren in einer Gefahrensituation vorbereiten. In einem erträglichen Maß ist Angst gesund, weil sie uns vor Gefahren schützt.

Zu viel Angst kann uns aber stark beeinträchtigen. Sie kann lähmen, die Leistungsfähigkeit minimieren und die Freude am Leben nehmen.

Eine Angststörung liegt vor, wenn Angstreaktionen in ihrer Intensität oder Dauer übermäßig auftreten, ohne dass eine konkrete Gefahr oder Bedrohung vorliegt. In vielen Fällen entwickelt sich eine Angst vor der Angst (Erwartungsangst), die so stark ausgeprägt sein kann, dass sich die betroffenen Menschen zunehmend aus ihrem sozialen Umfeld zurückziehen. Angstausslösende Situationen werden strikt gemieden.

Was Menschen Angst macht, ist individuell verschieden. Dennoch gibt es Störungsbilder, die sich für die Betroffenen mit spezifischen Beschwerden verbinden.

#### FOLGENDE STÖRUNGEN WERDEN UNTERSCHIEDEN:

##### **Phobie:**

irrationale Furcht vor bestimmten Objekten, Situationen und Orten mit Vermeidungsverhalten (z. B. Angst vor Menschenansammlungen, Anblick von Blut, Injektionen).

Menschen mit einer sozialen Phobie haben Angst, sich vor anderen zu blamieren oder schlecht bewertet zu werden. Gerade im Kontext Studium können soziale Phobien die Leistungspotentiale einschränken, wenn es z. B. darum geht, ein Referat zu halten.

##### **Frei flottierende Angst:**

Ängste treten ohne äußeren Anlass, ohne eine Belastungssituation und ohne einen Stimulus auf.

##### **Panikstörung:**

abrupt beginnende Episoden intensiver Angst, die innerhalb von 5-10 Minuten ihr Maximum erreichen und 10-20 Minuten dauern („Panikattacke“). Es bestehen vielfältige körperliche Symptome, z. B. Herzrasen, Zittern, starkes Schwitzen, Atemnot, Gefühl der Enge in der Brust, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen. Psychisch finden sich häufig die Überzeugung zu sterben oder verrückt zu werden. Panik ist häufig mit Agoraphobie verbunden – der Angst, eine Panikattacke in Gegenwart anderer Menschen und in Situationen, in denen der Patient nicht entfliehen kann oder in denen er keine Hilfe erhalten kann, zu erleiden, z. B. in großen Menschenmengen, öffentlichen Verkehrsmitteln, großen Hörsälen, Fahrstühlen.

Die Angststörung kann sich ausschließlich auf die Prüfung beziehen, sogenannte „Examenspsychose“. Die Angststörung kann auch umfassend sein und damit u. a. in der Stresssituation einer Prüfung auftreten.

Die Angststörung ohne Bezug zum Prüfungsgegenstand ist ausgleichsfähig.

Die sogenannte „Examenspsychose“ ist nur dann relevant, wenn die Schwelle zur Behinderung oder Krankheit überschritten wurde, während nach der herrschenden Rechtsprechung die „normale“ Prüfungsangst, die jeden Prüfling mehr oder weniger betrifft, außer Betracht bleibt.



#### MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI ANGSTSTÖRUNGEN

**Klausur:** eigener Raum, Pausen bei Bedarf

**Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung, Begleitperson

**Laborpraktikum:** Gegebenenfalls Assistenz

**Vortrag:** Ausschluss des Plenums

**Berufspraktikum:** Angepasste Bedingungen z. B. Verschiebung in spätere Semester, ggf. Ersatzleistung

# TEIL 3 – BEANTRAGUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHS BEI STAATSEXAMENSPRÜFUNGEN

Grundsätzlich muss zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs ein formloser Antrag unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests gestellt werden.

## 1. BEI LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN

Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung bei Staatsprüfungen für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

A) Der von dem oder der Studierenden unterschriebene Antrag auf Nachteilsausgleich wird formlos mit amtsärztlichem Attest an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

B) Studierende der Lehrämter senden ihren Antrag an folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus –Prüfungsamt–  
Salvatorstraße 2, 80327 München

C) Die Fristen für den Antrag auf Nachteilsausgleich lauten: Prüfungstermin im Herbst: bis spätestens zum 01.06. des aktuellen Jahres, Prüfungstermin im Frühjahr: bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres.

Maßgebend ist der Posteingangsstempel des Staatsministeriums.

D) Der Abgabetermin für die Antragstellung auf Nachteilsausgleich ist jeweils in der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den jeweiligen Prüfungstermin ersichtlich

<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>

E) Für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Staatsexamensprüfungen wird immer ein amtsärztliches Attest benötigt. Ergänzend kann eine Kopie des Schwerbehindertenausweises als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden.

F) In dem amtsärztlichen Attest muss bescheinigt werden, dass wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren soll darin eine Aussage darüber getroffen werden,

um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit gegebenenfalls verlängert werden sollte bzw. welche anderen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich empfohlen werden.

Ansprechpartner beim Staatsministerium:  
Ulrich Lutz, [Ulrich.Lutz@stmbw.bayern.de](mailto:Ulrich.Lutz@stmbw.bayern.de)  
089/2186-0 (Vermittlung)

## 2. BEI PRÜFUNGEN IN DER HUMAN-MEDIZIN UND ZAHNMEDIZIN

A) Die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für behinderte oder chronisch kranke Studierende ergibt sich jeweils aus § 11 a ÄAppO, § 22 ZAppO.

B) Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich erfolgt grundsätzlich formlos schriftlich zusammen mit den jeweils notwendigen Antragsunterlagen für die Prüfungsanmeldung innerhalb der Meldefristen für die jeweiligen Prüfungen in den jeweiligen Prüfungsämtern.

C) Ein aktuelles fachärztliches Gutachten reicht in Kombination mit dem Schwerbehindertenausweis grundsätzlich aus. In Zweifelsfällen kann es zur Nachreichung weiterer Atteste, nötigenfalls auch amtsärztlicher Atteste kommen.

Landesprüfungsamt für  
Medizin und Pharmazie

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber\\_uns/zentralezustandigkeiten/landespruefungsamt/](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustandigkeiten/landespruefungsamt/)

D) Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und ihre Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben.

## 3. BEI STAATLICHEN PRÜFUNGEN IM STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN (ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG)

A) Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung) erfolgt gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt und ist formlos möglich.

B) Die Anträge können schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts unter Ansprechpartner zu finden: <http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/ansprechpartner/>

# TEIL 4 – VERLÄNGERUNG DER FRISTEN VON STUDIENZEITEN, GRUNDLAGEN- UND ORIENTIERUNGS- PRÜFUNGEN UND KONTROLLPRÜFUNGEN

## HINWEIS

Hilfreich ist es, zur amtsärztlichen Untersuchung vorhandene ärztliche Unterlagen und den Bescheid über einen bereits genehmigten Nachteilsausgleich der Universität Würzburg (falls vorhanden) mitzubringen und vorzulegen, damit die Amtsärztin/der Amtsarzt mögliche nachteilsausgleichende Maßnahmen besser beurteilen kann.

C) Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingegangen sein (§ 13 Abs. 2 JAPO).

D) Der Nachweis ist immer durch die Vorlage eines Zeugnisses eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 JAPO). Zuständig ist grundsätzlich der Landgerichtsarzt oder das Gesundheitsamt am Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers.

E) Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben.

Für die Verlängerung von Studienzeiten haben Studierende darzulegen, ob die Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit den studienrelevanten Rahmenbedingungen zu erheblich studienzeitverlängernden Auswirkungen geführt hat. Dies kann zum Beispiel durch die Erstellung eines persönlichen Studienverlaufs erfolgen.

Wenn sich der Antrag auf die Verlängerung von Studienzeiten, Kontrollprüfungen oder Grundlagen-Orientierungsprüfungen bezieht, sollte gemeinsam mit den Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberatern, dem Prüfungsamt und der KIS ein persönlicher Stundenplan vereinbart werden.



# TEIL 5 – BERATUNG ZU NACHTEILSAUSGLEICHEN IM PRÜFUNGSVERFAHREN AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

## BEAUFTRAGTE FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG UND CHRONISCHER ERKRANKUNG

Prof. Dr. Barbara Sponholz

c/o Kontakt- und Informationsstelle  
für Studierende mit Behinderung und  
chronischer Erkrankung

Am Hubland, Mensanebengebäude

97074 Würzburg

Tel.: +49 931 31-84052

E-Mail: [kis@uni-wuerzburg.de](mailto:kis@uni-wuerzburg.de)

## KONTAKT- UND INFORMATIONSTELLE FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG UND CHRONISCHER ERKRANKUNG (KIS)

M.A. Sandra Mölter

Leiterin

Am Hubland, Mensanebengebäude

97074 Würzburg

Gebäude: Z5

Raum: UG

Tel.: +49 931 31-84052

E-Mail: [kis@uni-wuerzburg.de](mailto:kis@uni-wuerzburg.de)

## PRÜFUNGSAMT

Besucheradresse

Campus Hubland Nord

Josef-Martin-Weg 55

97074 Würzburg

Tel.: +49 931 31-86006

Fax: +49 931 31-82102



# QUELLEN

Barkley, Russell A., Das große Handbuch für Erwachsene mit ADHS, Huber, Bern, 2012

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) BayRS 2210-1-1-WK Vollzitat nach RedR: Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG>  
(Stand: 03.08.2020)

Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie (2018): Legasthenie und Dyskalkulie im Erwachsenenalter

Ennuschat, Jörg (2019); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Rechtsgutachten „*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*“

Gattermann-Kasper, Maike (2018); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen. Arbeitshilfe*

Universität Hamburg, Gattermann-Kasper, Maike (2020); *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen:*

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/views\\_filebrowser/2020\\_gattermann-kasper\\_vortrag\\_nachteilsausgleiche\\_ibs\\_hannover.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/views_filebrowser/2020_gattermann-kasper_vortrag_nachteilsausgleiche_ibs_hannover.pdf)  
(Stand: 03.08.2020)

Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21, Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung,

Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder

<http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv>

Fischer/Jeremias/Dieterich (2022): Prüfungsrecht. 8. vollständig neubearbeitete Auflage, München.

Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.



## **Der Nachteilsausgleich**

Informationen für Studierende mit Behinderung  
und chronischer Erkrankung, Mitarbeitende  
der Prüfungsämter, Lehrende und  
Prüfungsausschussvorsitzende der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

## **Impressum**

V.i.S.d.P: Universität Würzburg,  
Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit  
Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)  
Redaktion: Sandra Mölter  
Stand: September 2022

## **Mit freundlicher Unterstützung**

**Prof. Dr. Barbara Sponholz**  
Beauftragte für Studierende mit Behinderung und  
chronischer Erkrankung der Universität Würzburg

## **Heidi Pabst**

Stabsstelle Justizariat der Universität Würzburg

## **Christian Burdack**

Leiter Prüfungsamt der Universität Würzburg

## **Prof. Dr. Anne Bick**

Vorsitzende des Prüfungsausschusses der FHWS

## **Wolfram Freygang**

Leiter Hochschulservice Studium der FHWS

## **Nele Hallemann**

KIS | Universität Würzburg